

Allgemeines

§ 1

Kohlen- und Koksstaub im Sinne dieser Arbeits-schutzbestimmung sind alle Braun- und Steinkohlenteilchen und die aus Braun- und Steinkohle hergestellten Schwelkoksteilchen mit einem Korn-durchmesser unter 500/My (= 0,5 mm).

§ 2

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle An-lagen und Arbeitsvorgänge, bei denen Kohlen- oder Koksstaub

- a) erzeugt,
- b) befördert,
- c) verarbeitet,
- d) verfeuert wird, soweit er nicht lt. Arbeits-schutzbestimmung 800 — Dampfkessel — zur Beheizung überwachungspflichtiger Anlagen dient, oder
- e) zwangsläufig anfällt.

Solche Anlagen sind z. B.:

- a) Mahlanlagen aller Art, wie Mahlanlagen für Trockenkohlen und Trockenkoks in Brikett-fabriken, Schwelereien, Kokereien,
- b) mechanische und pneumatische Fördereinrich-tungen, wie Transportbänder, Redler, Rohr-leitungen, ortsfeste und -bewegliche Bunker, einschließlich schienengebundener Transport-mittel,
- c) Dampfkessel, Zementfabriken, Industrieöfen,
- d) Brikettfabriken, Siedereien, Separationen, Klassierungen, Entstaubungen.

§ 3

Bunker

(1) Mit Kohlen- oder Koksstaub gefüllte Bunker dürfen nicht befahren werden, entleerte Bunker nur nach Entlüftung und nur in Gegenwart eines mit der Arbeit vertrauten kräftigen Helfers, der den Hineinsteigenden beobachten und am sicher be-festigten Seil halten muß.

Sauerstoffschutzgeräte oder Frischluftgeräte sind bereitzuhalten.

(2) Kohlen- oder Koksstaubbunker sind in regel-mäßigen Zeitabständen zu entleeren und zu reinigen. Die Reinigung des Bunkers ist durch Be-fahren zu überprüfen. Die Zeitabstände hierfür sind in. besonderen Betriebsvorschriften festzu-legen (§ 8 Abs. 1).

(3) Bunker sind so einzurichten, daß sie von der Außenluft abgeschlossen werden können. Anschluß-leitungen sind steil zu verlegen. Klappen, Schau- und Stocheröffnungen sind nur in geringer Zahl und nach Möglichkeit nur in der Bunkerdecke an-zubringen. Sie sollen nur ausnahmsweise (zur Ent-nahme von Proben aus der Tiefe) geöffnet werden, wobei darauf zu achten ist, daß kein Staub austritt.

(4) An Bühnen, Laufstegen und Gerüsten (auch an behelfsmäßigen) sind ausreichende Fluchtmög-lichkeiten (Treppen, Leitern, Notseile usw.) vorzu-sehen.

(5) An allen Kohlenstaub- und Schwelkoksstaub-bunkern müssen Vorrichtungen zur Einführung von Schutzgas aus Stahlflaschen vorhanden sein.

§ 4

Betrieb von Mahlanlagen
unter Anwendung von Schutzgas

(1) Bei der Errichtung von Kohlen- und Koks-staubmahlanlagen sind die neuesten Erkenntnisse I der Forschung und der Verfahrenstechnik zugrunde zu legen.

(2) Je nach der Gefährlichkeit der zur Verarbei-tung kommenden Kohlen- und Koksarten ist für den Betrieb der Mahlanlagen und der zugehörigen Fördermittel und Bunker die Anwendung von Schutzgas im Überdruck- oder Unterdruckver-fahren erforderlich.

In Mahlanlagen für Braunkohlenschwelkoks muß Schutzgas verwendet werden, in Mahlanlagen für Trockenkohle soll es nach Möglichkeit geschehen. Ausgenommen hiervon sind Einblasemühlen,

(3) Die Entscheidung, ob eine Anlage unter An-wendung von Schutzgas zu betreiben ist, trifft für bergbauliche Betriebe die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Ar-beitsschutzinspektion, für sonstige Betriebe die Arbeitsschutzinspektion.

(4) Wird in Mahlanlagen mit Zwischenbunkern Schutzgas verwendet, so ist in der Regel dem Über-druckverfahren der Vorzug zu geben.

(5) Der Sauerstoffgehalt des in den Bunkern be-findlichen Gasgemisches darf an keiner Stelle, die Staub führt, mehr als 13,0 Vol.-Proz. betragen. Dies gilt für Überdruck- und Unterdrucksysteme. Ist mit dem Auftreten von Schwelgasen zu rechnen, so ist der Sauerstoffgehalt so weit herabzusetzen, wie es die technischen Einrichtungen der Anlage gestatten.

(6) Die Überwachung des Sauerstoffgehaltes hat durch registrierende Meßinstrumente mit möglichst kleiner Verzögerung der Impulswiedergabe und mit einer Fehlertoleranz von höchstens ± 0,5 Vol.-Proz. Sauerstoff zu erfolgen.

(7) Beim Überschreiten des im Abs. 5 festgesetz-ten Sauerstoffgehaltes ist das Mahlsystem stillzu-setzen, Schutzgas ist jedoch weiter zuzuführen, bis der vorgeschriebene Sauerstoffgehalt wieder er-reicht ist.

(8) An Bunkern, Zyklonen und Rauchgaszügen müssen Explosionsschlote mit möglichst großem Querschnitt vorhanden sein.

Sie müssen auf kürzestem Weg ins Freie, und zwar möglichst bis über das Dach hinaus führen. Hierbei sind tote Räume und Krümmungen zu ver-meiden. Die Schlote müssen mit dichtschießenden, leicht beweglichen Explosionsklappen versehen